

Richtlinien zur Vereinsförderung der Stadt Heideck vom 26.01.2016

§1

Grundsätze der Förderung

- (1) Nach diesen Richtlinien werden Vereine gefördert, die
 - gemäß ihrer Satzung nur im sportlichen Bereich aktiv sind,
 - im Vereinsregister mit Sitz in Heideck eingetragen sind,
 - deren Mitglieder natürliche Personen sind,
 - die aktiv Jugendarbeit im sportlichen Bereich betreiben.
- (2) Die Stadt behält sich vor, die Förderung bei Vereinen, die keine ausreichende satzungsgemäße Aktivität nachweisen, auszusetzen bzw. zu streichen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung kann je nach Haushaltslage angepasst werden.

§ 2

Antragstellung

- (1) Sämtliche Leistungen nach diesen Richtlinien werden nur auf Antrag gewährt. Alle Leistungen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Stadt Heideck.
- (2) Bei Investitionskostenzuschüssen dürfen vor Bewilligung der städtischen Mittel keine zur Zahlung verpflichtenden Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden. Anträge werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, formlos gestellt. Zur Antragstellung ist grundsätzlich nur der Hauptverein, nicht evtl. Sparten, Abteilungen, usw. berechtigt.
- (3) Sind für die Förderung nach diesen Richtlinien Angaben über die Mitgliederzahlen erforderlich, so haftet der Vorstand für die Richtigkeit der gemachten Angaben. Unrichtige Angaben zur Erlangung eines höheren Förderbetrages haben den Verlust der künftigen Förderung und die Rückzahlung der kompletten, bereits geleisteten Förderung zur Folge.

§ 3

Verwendungsnachweise

Die Stadt Heideck ist bei Leistungen nach diesen Richtlinien generell berechtigt, Verwendungsnachweise zu verlangen bzw. Vereinsunterlagen, die mit der Gewährung der Förderung im Zusammenhang stehen, zu fordern oder einzusehen. Bei Förderung von Bau- und Investitionsmaßnahmen ist der Stadt in jedem Fall ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

§ 4

Jugendförderung

- (1) Die Stadt Heideck möchte speziell die Jugendarbeit fördern. Deshalb wird die Förderung der Sportvereine generell auf die Jugendarbeit abgestellt.
- (2) Die Vereine erhalten eine Förderung zur Unterstützung des allgemeinen Vereinsbetriebes in Höhe von 5,00 € je jugendlichem Mitglied bis 18 Jahre und Kalenderjahr.

§ 5

Unterhalt und Pflege vereinseigener Sportanlagen

(1) Die Unterhaltung der Sportanlagen ist Sache der Vereine. Vereine mit vereinseigenen Sportanlagen erhalten zu den Kosten des Unterhalts auf Antrag einen jährlichen Pauschalzuschuss.

(2) Der jährliche Pauschalzuschuss beträgt für:

- Rasenspielfeld (Großfeld)	500,00 €
- Rasenspielfeld (Kleinfeld)	300,00 €
- Freitennisplatz je Spielfeld	200,00 €
- Rundlaufbahnen	400,00 €
- Sportkegelbahnen je Bahn	200,00 €
- Schießsportanlagen je Stand	100,00 €

§ 6

Zuschüsse für Bau und Sanierung von Sportanlagen sowie Erwerb von Großgeräten

(1) Die Stadt Heideck kann den Neubau bzw. die Generalsanierung von Sportanlagen sowie den Erwerb von Großgeräten mit einem Zuschuss in Höhe von 10% der nachgewiesenen Kosten fördern. Eigenleistungen der Vereinsmitglieder werden nicht gefördert. Eine städtische Förderung wird nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung nachweislich gesichert ist. Auf § 2 wird verwiesen.

(2) Die Bau- bzw. Sanierungspläne sind mit der Antragstellung vorzulegen. Der Stadtrat behält sich eine Einschränkung der Förderung im Einzelfall auf bestimmte Maßnahmen vor.

§ 7

Zuschüsse und Förderungen

Die Stadt Heideck kann Fördermittel für Vereine nur dann zur Verfügung stellen, wenn ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.